II—10145 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5023 /J

1990 -02- 28

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Graff und Kollegen an den Herrn Bundesminister für Justiz

betreffend die Zugänglichkeit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sind gegen Ersatz der Vervielfältigungskosten in den Kanzleien dieser Gerichtshöfe für jedermann erhältlich, nicht so die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

Die Verweigerung der Ausfolgung einer Entscheidung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes hat zu einem Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof geführt.

Das Bundesministerium für Justiz hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, es nehme von einer Stellungnahme zu dem an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Individualantrag Abstand - offenbar, weil es diesen sachlich als begründet ansah.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat die Auffassung vertreten, es lasse sich keine sachliche Rechtfertigung dafür finden, daß Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes - unabhängig davon, ob sie künftig veröffentlicht werden oder nicht - dem daran interessierten Bürger nicht zur Verfügung gestellt werden. Die diesbezügliche Praxis beim Verfassungs- und beim Verwaltungsgerichtshof weiche von der beim Obersten Gerichtshof gegebenen Situation ab: Was die Gerichtshöfe des

öffentlichen Rechts anlangt, könne jedermann gegen Ersatz der Kosten jegliche Entscheidung erwerben; es sei auch möglich, die Entscheidungen laufend zu abonnieren. Für eine derart unterschiedliche Praxis zwischen den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts und des Obersten Gerichtshofes bestehe keinerlei Rechtfertigung.

Nach der durch die ZGV-Novelle 1983 angebahnten und durch die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 verallgemeinerten Rechtslage ist die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels an dieses Höchstgericht eine ausschlaggebende Voraussetzung (vgl. § 502 Abs 1 ZPO und § 14 Abs 1 AußStrG).

Aus diesen besonderen und aus allgemein-rechtsstaatlichen Gründen müßte die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes - allenfalls anonymisiert - für jedermann zugänglich sein.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfrage

Sind Sie bereit, dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof in der Richtung geändert wird, daß die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von jedermann gegen Kostenersatz erworben werden können?